

Informationsfreiheits- gesetz

Kommentar

von

Prof. Dr. Friedrich Schoch

Universitätsprofessor an der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Richter im Nebenamt bei dem
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

2. Auflage 2016



Antrags auf Informationszugang über die Ablehnung und die unzulängliche Bescheidung des Antrags bis hin zur fehlerhaften Durchführung des Informationszugangs.⁷³ Bei den Informationsverweigerungsgründen erstreckt sich die Prüfungskompetenz des BfDI auch auf solche Ausschlussstatbestände, die über eine IFG-Rezeptionsnorm Teil des IFG-Systems geworden sind; beruft sich die Behörde z. B. unter Heranziehung des § 3 Nr. 4 IFG darauf, dass Verschwiegenheitspflichten nach § 9 KWG oder § 8 WpHG dem Informationszugang entgegenstehen, muss der BfDI überprüfen, ob jene Verschwiegenheitspflichten im konkreten Fall eingreifen, so dass der Ausschlussstatbestand des § 3 Nr. 4 IFG erfüllt ist (oder eben nicht). Der Dritte kann die Anrufung des BfDI auf die Verletzung seiner Rechte gemäß § 5 und § 6 stützen, aber auch auf die fehlende oder fehlerhafte Beteiligung gemäß § 8 Abs. 1 oder auf die Missachtung der Vorgaben des § 8 Abs. 2. Eine aus der Sicht des Petenten rechtswidrige Gebührenerhebung und Auslagenforderung nach § 10 kann ebenfalls zur Anrufung des BfDI führen.⁷⁴ Stets genügt für die Bejahung eines Anrufungsgrundes die **Möglichkeit der Rechtsverletzung**; nicht gefordert ist (wie bei § 42 Abs. 2 VwGO) die objektive Möglichkeit des Rechtsverstoßes, maßgebend ist nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 („ansieht“) die subjektive Sicht des Petenten.⁷⁵ Bei dem Verfahren nach § 12 Abs. 1 handelt es sich nicht um ein „klassisches“ Rechtsbehelfs- und Rechtsschutzverfahren, sondern um ein spezielles Ombudsmannverfahren. Die Anrufung des BfDI kommt nicht in Betracht, wenn der Antragsteller mit seinem Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen erfolgreich gewesen ist;⁷⁶ der Wortlaut des § 12 Abs. 1 ist in diesem Punkt eindeutig und verlangt die mögliche Verletzung des IFG, nicht eine zusätzliche Optimierung seiner Anwendung.

d) Inhalt des Anrufungsbegehrens. Zur Einleitung des nichtförmlichen, außergerichtlichen Verfahrens (Rn. 13) bestimmt § 12 Abs. 1 lediglich, dass jeder den Bundesbeauftragten *anrufen* kann; inhaltliche Anforderungen an das Anrufungsbegehren sind nicht normiert. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Einschaltung des Bundesbeauftragten ohne Einhaltung bestimmter **Mindestangaben** zulässig ist. Diese lassen sich aus dem Konditionalsatz des § 12 Abs. 1 sowie aus Sinn und Zweck der Ombudsmannfunktion des BfDI ableiten. Die inhaltlichen Mindestangaben des Anrufungsbegehrens müssen den BfDI in die Lage versetzen, dass dieser seine „Wächterrolle“ wahrnehmen kann.⁷⁷

Norwendig für die Bearbeitung des Anliegens des Petenten sind zunächst **Angaben zur Person** (Name und Adresse); anonyme Eingaben muss der BfDI nicht bearbeiten.⁷⁸ In Fällen der Drittbetroffenheit versteht sich dies von selbst (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3); in anderen Konstellationen entspricht es allgemeinen Grundsätzen des „Ombudsmann-Verfahrens“, dass sich der Petent zu erkennen gibt.⁷⁹ Zudem gibt es eine (behauptete) subjektive Rechtsverletzung, die keiner Person zuzuordnen ist, nicht; auch von daher scheidet eine anonyme Anrufung des BfDI aus.⁸⁰ In der Sache handelt es sich um einen allgemeinen Standard, der

⁷³ Vgl. *Schaar/Schultze*, JB InfoR 2009, 147 (152 f.); *Schoch/Kloepfer*, IFG-ProfE, § 16 Rn. 14.

⁷⁴ *Kugelmann* Anm. 3; *Mecklenburg/Pöppelmann* Rn. 4; *Guckelberger*, in: *Fluck/Fischer/Fetzer*, Informationsfreiheitsrecht, § 12 IFG Rn. 56.

⁷⁵ *Rossi* Rn. 20; *Guckelberger*, in: *Fluck/Fischer/Fetzer*, Informationsfreiheitsrecht, § 12 IFG Rn. 55; enger bzgl. vollkommen abwegig erscheinender Begehren *Schnabel*, in: *Gersdorf/Paal*, Informations- und Medienrecht, § 12 IFG Rn. 14.

⁷⁶ *Schnabel*, in: *Gersdorf/Paal*, Informations- und Medienrecht, § 12 IFG Rn. 14. – A. A. *Kugelmann* Anm. 3: § 12 bezwecke auch die „objektive Optimierung der Gesetzesanwendung“.

⁷⁷ *Guckelberger*, in: *Fluck/Fischer/Fetzer*, Informationsfreiheitsrecht, § 12 IFG Rn. 64. – Ablehnend zum Erfordernis der Darlegung von Anrufungsgründen *Griebel*, Absicherung von Informationsfreiheitsrechten, S. 324 f.

⁷⁸ *Schaar/Schultze*, JB InfoR 2009, 147 (153); *Rossi* Rn. 21; *Mecklenburg/Pöppelmann* Rn. 11; *Guckelberger*, in: *Fluck/Fischer/Fetzer*, Informationsfreiheitsrecht, § 12 IFG Rn. 64; a. A. *Schnabel*, in: *Gersdorf/Paal*, Informations- und Medienrecht, § 12 IFG Rn. 18: Grundsätze der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit ließen anonyme Eingaben zu.

⁷⁹ Näher dazu *H. Bauer*, in: *Dreier*, GG, Bd. I, Art. 17 Rn. 35; *Klein*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Art. 17 Rn. 62.

⁸⁰ So zu § 21 BDSG *Wörms*, in: *Wolff/Brink*, Datenschutzrecht, § 21 BDSG Rn. 20.